

VOLLMACHT

.....
nachstehend **Vollmachtgeber/In** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

Rechtsanwalt Martin Dreifuss

nachstehend **Rechtsanwalt** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf seiner Kanzlei, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern

zur Vertretung in Sachen

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, den/die Vollmachtgeber/In in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem/i ihrem Namen zu treffen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der Rechtsanwalt wahrt die Interessen des/der Vollmachtgebers/In nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der/die Vollmachtgeber/In verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Rechtsanwalts nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der/die Vollmachtgeber/In verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen dem/der Vollmachtgeber/In und dem Rechtsanwalt werden durch das Gericht am Geschäftssitz des Rechtsanwalts entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des/der Vollmachtgebers/In. Die Vollmacht gilt über den Tod des/der Vollmachtgebers/In hinaus und ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

Der Rechtsanwalt:

Der/Die Vollmachtgeber/In:

.....
Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Rechtsanwalt finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008, SR 272
- Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005